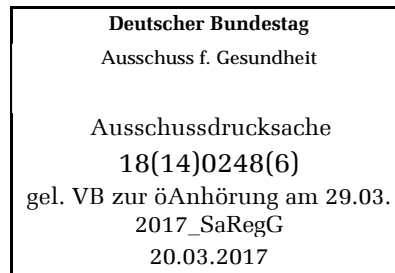


**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen - BT-Drs. 18/11291 v. 22.02.2017**

**29.03.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,



vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

**Wir begrüßen die geplante Einrichtung eines Samenspenderregisters, sind aber der Meinung, dass der Entwurf durch die Beschränkung auf ärztlich unterstützte künstlichen Befruchtungen mit heterologen Samen den komplexen Problemen nicht gerecht wird.**

**1. Der Gesetzentwurf löst das Problem nur teilweise**

Der Gesetzentwurf gibt vor, dass er das „Recht auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ regeln will. Tatsächlich regelt er aber nur das Auskunftsrecht von Personen, die „bei einer ärztlich unterstützen künstlichen Befruchtung“ mit heterologen Samen gezeugt worden sind. Das ist der kleinere Teil der mit heterologen Samen gezeugten Personen. **Die meisten künstlichen Befruchtungen mit heterosexuellen Samen erfolgen heute ohne ärztliche Assistenz.**

Eine ärztliche Assistenz ist bei der künstlichen Befruchtung von Frauen nur erforderlich, wenn bei den Frauen Fertilitätsstörungen vorliegen oder wenn ihr Zyklus sehr unregelmäßig ist. **Frauen ohne diese Einschränkungen können die Insemination des heterologen Samens mit der sogenannten Bechermethode ohne ärztliche Assistenz selbst vornehmen.**

Wenn bei einer künstlichen Befruchtung mit heterologen Samen ärztliche Assistenz in Anspruch genommen wird, sind die Kosten sehr hoch. Sie liegen sehr oft bei 10.000 Euro und mehr. Diese hohen Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet. Sie erstatten nur künstliche Befruchtungen mit dem Samen des Ehegatten und das auch nur teilweise (§ 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V). Deshalb suchen sich Frauen, die gesund sind und die Inseminationen selbst vornehmen können, den Samenspender im Freundes- und Bekanntenkreis oder im Internet.

Im Internet können die Frauen und ihre Partner oder Partnerinnen den Samenspender in **sogenannten Spenderportalen** anhand von Profilen

Manfred Bruns  
Justiziar des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i  
76135 Karlsruhe  
Tel: 0721 831 79 53  
Fax 0721 831 79 55  
eMail: Bruns-  
Karlsruhe@email.de

**Bundesgeschäftsstelle**

Hausadresse:  
Hülchrather Str. 4,  
50670 Köln

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex Associ-  
ation (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

auswählen. Dort wird aber nur ein Vorname angegeben. Die Personalien des Samenspenders erfahren die Frauen oder Paare in der Regel nicht. Der Kontakt erfolgt über E-Mail. Wenn man sich einig geworden ist, treffen sich die Frauen oder Paare mit dem Samenspender an einem verabredeten Ort. **Dort erfolgt dann die Insemination mit der sogenannten Bechermethode ohne ärztliche Assistenz.**

Meist versichern die Samenspender, dass das Kind später über die E-Mail-Adresse Kontakt mit ihnen aufnehmen kann. Das stimmt aber durchweg nicht. Die E-Mail-Adresse wird nur für den betreffenden Kontakt angelegt und danach entweder gelöscht oder nicht mehr abgefragt.

Nach den Angaben auf den Spenderportalen lassen sich die Samenspender zwar teilweise bezahlen. Aber die Beträge, die auf den Internetportalen genannt werden, sind nur ein geringer Bruchteil von dem, was Kinderwunschbehandlungen in Samenbanken und Kinderwunschpraxen kosten. **Deshalb finden diese Internetseiten offenbar großen Zuspruch.**

## 2. Künstliche Befruchtungen mit heterologen Samen ohne ärztlich Assistenz

In der Rechtsprechung besteht Einigkeit darüber, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG) das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst<sup>1</sup>. **Das gilt natürlich auch für Personen, die ohne ärztliche Assistenz mit heterologen Samen gezeugt worden sind.** Sie werden von dem Gesetzentwurf ausgeklammert, obwohl das die Mehrheit der Betroffenen ist.

**Wir meinen, wenn man schon ein Samenspenderregister einrichtet, sollte man dort zusätzlich die Möglichkeit schaffen, dass die Betroffenen auch künstliche Befruchtungen mit heterologen Samen ohne ärztliche Assistenz melden und registrieren lassen können.**

Warum die Verfasser des Entwurfs das nicht vorgesehen haben, wissen wir nicht. Möglicherweise sind sie der Meinung, dass davon niemand Gebrauch machen wird.

Das bezweifeln wir zumindest für die Lebenspartnerinnen. Sie sind durchweg sehr daran interessiert, dass ihre Kinder später die Möglichkeit haben, ihren biologischen Vater kennenzulernen, wenn sie das wollen.

Die Kinder von Lebenspartnerinnen bekommen schon sehr früh mit, dass sie biologisch nur von einer ihrer beiden Mütter abstammen können und dass es irgendwo noch einen „Vater“ geben muss. Die Kinder werden dann von ihren Müttern - natürlich kindgemäß - darüber aufgeklärt, wie sie gezeugt worden sind. Die Kinder reagieren auf diese Aufklärung ganz anders als die Kinder von Eheleuten, die erst mit zwanzig, dreißig oder vierzig Jahren – oft durch Zufall – erfahren, dass ihr Vater nicht ihr Erzeuger ist. Sie akzeptieren die Aufklärung über ihre Zeugung durchweg ohne Probleme.

---

<sup>1</sup> EGMR, Urt. v. 13.02. 2003, 42326/98, Rs. Odievre v. Frankreich; BVerfG, Urt. v. 31.01.1989, 1 BvL 17/87; BGH, Urt. v. 28.01.2015 - XII ZR 201/13; OLG Hamm, Urt. v. 06.02.2013, I-14 U 7/12

Wenn die Kinder herangewachsen sind, sind die Mütter nach unseren Erfahrungen durchweg bereit, ihnen den Namen des biologischen Erzeugers zu nennen. Wir gehen deshalb davon aus, dass sie auch bereit wären, die Personalien des Erzeugers dem Samenspenderegister zu melden, wenn diese Möglichkeit dort vorgesehen wäre.

### **3. Die Kosten der ärztlichen Unterstützung bei künstlichen Befruchtungen**

Wenn Frauen die künstliche Befruchtung in einer Kinderwunschpraxis oder Samenbank vornehmen lassen, können sie sicher sein, dass die Samenspende nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist und dass der Samenspender später keine Vaterrechte geltend machen wird. Dass die Mehrheit der Frauen gleichwohl auf eine ärztliche Betreuung verzichtet, liegt an den hohen Kosten. Sie belaufen sich, wie schon erwähnt, sehr oft auf 10.000 Euro und mehr.

Wir nehmen deshalb an, dass sehr viel mehr Frauen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen würden, wenn die gesetzlichen Krankenkassen auch die Kosten der ärztlichen Unterstützung von künstlichen Befruchtungen mit heterosexuellen Samen erstatten würden. Das würde dann auch die Leistungsfähigkeit des Samenspenderegisters entsprechend erhöhen.

Für die Beschränkung der Kostenerstattung in § 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V auf künstliche Befruchtungen mit homologen Samen gibt es keinen sachlichen Grund, außer dass man so Kosten sparen kann.

Wenn Paare keine Kinder bekommen können, weil der Mann zeugungsunfähig ist, haben sie zwei Möglichkeiten, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Sie können entweder ein fremdes Kind adoptieren oder versuchen, dass die Frau mit Hilfe einer heterologen Samenspende ein Kind gebiert. Das bevorzugen immer mehr Paare, weil sie dann über die Schwangerschaft der Frau und die Geburt des Kindes genauso in die Elternrolle hineinwachsen wie „gesunde“ Eltern und weil das Kind nicht völlig fremd ist, sondern biologisch zumindest von der Frau abstammt.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hatte deshalb am 27.11.2014 den Entwurf eines Gesetzes in den Bundestag eingebracht, durch den § 27a SGB V entsprechend erweitert werden sollte (BT-Drs. 18/3279).

Der Gesundheitsausschuss hat am 14.10.2015 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt und mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 15.02.2016 (BT-DRs. 18/7517) empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wir sind der Meinung, dass es die Akzeptanz der ärztlichen Unterstützung von künstlichen Befruchtungen mit heterologen Samen wesentlich erhöhen würde, wenn die Kostentragungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen - wie von den Grünen angeregt - erweitert würde. Das würde sich dann auch entsprechend auf die Beihilfe der Beamten auswirken, weil die Beihilfevorschriften der meisten Bundesländer auf § 27a SGB V verweisen.

#### 4. Zulässigkeit der Insemination mit Fremdsamen

Lebenspartnerinnen, Frauen in lebenspartnerschaftsähnlichen Partnerschaften und alleinstehende Frauen wenden sich auch deshalb an ausländische Samenbanken und an Spenderprotale, weil die deutschen Samenbanken und Kinderwunschpraxen ihnen gegenüber Vorbehalte haben. Die Samenbanken und Kinderwunschpraxen befürchten berufsrechtliche Sanktionen, wenn sie diese Frauen bei der künstlichen Befruchtung mit heterologen Samen ärztlich unterstützen. Außerdem haben sie Angst vor Unterhaltsansprüchen der auf diesem Weg gezeugten Kinder.

Dies Frage der berufsrechtlichen Zulässigkeit der assistierten Reproduktion wird bisher nur in den Berufsordnungen der Ärztekammern angesprochen. Eine Durchsicht der Berufsordnungen und der ergänzenden „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ vermittelt das Bild, dass es über die Zulässigkeit der assistierten Reproduktion bei Lebenspartnerinnen unter den Ärztekammern keinen Konsens gibt<sup>2</sup>.

Die assistierte Reproduktion gilt als Verfahren, das ethische Probleme aufwirft. Deshalb haben die meisten Landesärztekammern - außer Bayern, Berlin und Brandenburg - „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ erlassen. In diesen Richtlinien wird nur die assistierte Reproduktion bei Ehepaaren und bei „festgefügt“ eheähnlichen Paaren geregelt. Die assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen, bei lebenspartnerschaftsähnlichen Paaren und bei alleinstehenden Frauen wird in den Richtlinien nicht erwähnt, ausgenommen die Richtlinie der Ärztekammer Hamburg, die die assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen ausdrücklich erlaubt.

Die Musterrichtlinie der Bundesärztekammer von 2006 enthält zusätzlich einen Kommentar, der nicht verbindlich, sondern nur als "Interpretationshilfe" gedacht ist. Dort wird gesagt, dass bei nicht miteinander verheirateten Paaren einer heterologen Insemination mit besonderer Zurückhaltung zu begegnen sei; sie erkläre sich aus dem Ziel, dem so gezeugten Kind eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen zu sichern. Dann heißt es wörtlich: "Aus diesem Grund ist eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben."

Diesen unverbindlichen Kommentar hatten ursprünglich fast alle Ärztekammern übernommen. Inzwischen steht er nur noch in den Richtlinien der Ärztekammern Saarland, Sachsen und Thüringen. Alle anderen Landesärztekammern haben den unverbindlichen Kommentar aus ihren Richtlinien herausgenommen.

Die Ärztekammer des Saarlandes hält aber tatsächlich an dem unverbindlichen Kommentar nicht mehr fest. Sie hat dem LSVD im Februar 2015 mitgeteilt, "dass der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes bereits vor einiger Zeit beschlossen hat, von einer standesrechtlichen Verfolgung von Ärztinnen und Ärzten abzusehen, wenn sie die Methoden der assistierten Reproduktion bei Frauen anwenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben". Dasselbe gilt für die Ärztekammer Thüringen. Sie hat dem LSVD im März 2015 mitgeteilt, „dass Lebenspartnerinnen im

---

<sup>2</sup> Siehe die Übersicht auf unserer Webseite <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/kuenstliche-befruchtung.html>

Rahmen der Kinderwunschbehandlung aus Sicht der Landesärztekammer in Thüringen im Verhältnis zu heterosexuellen Partnerschaften gleich behandelt werden. Grundsätzlich ist daher die Kinderwunschbehandlung von Lebenspartnerinnen erlaubt."

Der 116. Deutsche Ärztetag in Hannover hatte schon im Jahr 2013 gefordert, „für die Reproduktionsmedizin eine systematische Rechtsentwicklung einzuleiten“, und betont, „dass nur der Gesetzgeber legitimiert ist, diese das menschliche Leben elementar berührenden Fragen verbindlich zu entscheiden“ und dass „im Fokus sachadäquate Regelungen stehen sollten, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Reproduktionsmedizin in Deutschland festlegen“.

Da das nicht geschehen ist, hat der Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom Februar 2015 beschlossen, die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion nicht - wie in der Präambel des Jahres 2006 ausgeführt - fortzuschreiben, sondern stattdessen eine Richtlinie nach § 16b TPG zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Wissenschaft für die Entnahme menschlicher Keimzellen und deren Übertragung zu erarbeiten. Das ist, soweit uns bekannt, bisher noch nicht geschehen.

Die deutschen Samenbanken und Kinderwunschzentren haben deshalb noch immer Vorbehalte gegen Lebenspartnerinnen, gegen Frauen in lebenspartnerschaftsähnlichen Partnerschaften und gegen alleinstehende Frauen. Sie lehnen sie entweder ab oder erheben von ihnen zum Teil wesentlich höhere Preise und / oder lassen sich in notariellen Urkunden von den Frauen zusichern, dass sie die Ärzte von möglichen Unterhaltsansprüchen der Kinder freistellen werden.

**Wir sind deshalb der Meinung, dass auch die Frage der Zulässigkeit der assistierten Reproduktion mit heterologen Samenspenden im Samenspenderregistergesetz geregelt werden sollte<sup>3</sup>.**

Es sollte in dem Samenspenderregistergesetz klargestellt werden,

- dass die assistierte Reproduktion nicht nur bei Ehepaaren und „festgefügt“ eheähnliche Paaren zulässig ist, sondern auch bei Lebenspartnerinnen, bei lebenspartnerschaftsähnlichen Frauenpaaren und bei alleinstehenden Frauen, und
- dass Kinder, die mit dem Beistand von Ärzten künstlich gezeugt worden sind, gegen die Ärzte wegen der Beihilfe zu ihrer Geburt keine Unterhaltsansprüche geltend machen können.

Die Klarstellung, dass die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen von den Kindern nicht auf Unterhalt in Anspruch genommen werden können, ist notwendig, weil ein Teil der deutschen Samenbanken und reproduktionsmedizinischen Einrichtungen ihre Weigerung, bei der künstlichen Befruchtung von Lebenspartnerinnen mitzuwirken, auch mit dem „Unterhaltsrisiko“ zu begründen pflegt. Tatsächlich löst die Beihilfe bei der Zeugung oder der Geburt von Kindern keine Unterhaltsansprüche aus. Sie ist auch keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung. Es ist z.B. noch niemand

---

<sup>3</sup> So auch die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2017

auf die Idee gekommen, Ärzte oder Hebammen, die bei der Geburt eines Kindes erfolgreich assistiert haben, anschließend auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen.

Nach Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 steht dem Bund für die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens die Gesetzgebung zu, wenn die Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich macht. Das ist der Fall, weil die Berufsordnungen und „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ der Ärztekammern den Eindruck vermitteln, dass es unter den Ärztekammern über die Zulässigkeit der assistierten Reproduktion bei Lebenspartnerinnen, bei lebenspartnerschaftsähnlichen Frauenpaaren und bei allein stehenden Frauen keinen Konsens gibt.

## **5. Begrenzung der Zahl der Kinder pro Samenspender**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte in ihrem Antrag vom 24.02.2016 „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ (BT-Drs. 18/7655) u.a. gefordert, die Zahl der Familien mit Kindern, die mittels Samenspende durch denselben Spender gezeugt wurden, zu begrenzen. Über diesen Antrag hat zwar der Gesundheitsausschuss am 19.10.2016 eine Anhörung durchgeführt, aber noch keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Forderung auf Begrenzung der Zahl der Kinder pro Samenspender ist in den Stellungnahmen zu dem aktuellen Gesetzentwurf wiederholt worden, vor allem von der Bundesärztekammer.

Wir würden es begrüßen, wenn die Zahl begrenzt werden könnte. Wir haben aber Bedenken, ob sich das durch gesetzgeberische Maßnahmen umsetzen lässt.

Bisher ist noch niemand auf die Idee gekommen, dass der Gesetzgeber Männern vorschreiben kann, wieviel Kinder sie zeugen dürfen. Das würde gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Zum grundgesetzlich geschützten engeren persönlichen Lebensbereich gehört auch der intime Sexualbereich. Deshalb steht es jedem Mann und jeder Frau frei, mit beliebig vielen Partnerinnen und Partnern sexuell zu verkehren und dabei Kinder zu zeugen oder zu empfangen. Es ist nicht zulässig, die Zahl der Partnerinnen und Partner und die Zahl der Kinder durch Strafvorschriften oder polizeiliche Maßnahmen zu beschränken.

Das gilt, so meinen wir, auch für Samenspender. Davon abgesehen wäre eine solche Begrenzung nicht durchsetzbar. Denn wenn sich die Beteiligten einig sind, können sie sich damit herausreden, dass sie das Kind wegen der gesetzlichen Begrenzung der Zahl der Samenspenden nicht im Wege der Insemination, sondern durch Geschlechtsverkehr gezeugt haben. Das Verbot würde wahrscheinlich nur bewirken, dass die Frauen mit einer Strafanzeige drohen, wenn die Samenspender „Vaterrechte“ geltend machen wollen.

Der Gesetzgeber könnte deshalb nur den deutschen Samenbanken und Kinderwunschpraxen vorschreiben, von einem Spender nur eine bestimmte Anzahl von Spenden zur Zeugung von Kindern zu verwenden. Ob das über das Samenspenderregister ohne großen technischen Aufwand gesteuert und kontrolliert werden könnte, können wir nicht beurteilen. Davon abgesehen wäre es auch unzureichend, solange die Mehrheit der Frauen die Inseminationen ohne ärztlich Unterstützung selbst vor-

nehmen, weil die Kosten der ärztlich assistierten Reproduktion so hoch sind und von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattet werden.

## 6. Ergänzung des § 1600d BGB um einen neuen Absatz 4

Nach dem Entwurf soll die Feststellung der Vaterschaft eines heterologen Samenspenders ausgeschlossen sein, wenn er seinen Samen bei einer Entnahmeeinrichtung gespendet und das Kind in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung gezeugt worden ist. Zur Begründung wird angegeben:

„Durch die neue Vorschrift wird daher ausgeschlossen, dass ein solcher Samenspender in einem Abstammungsverfahren als rechtlicher Vater des mithilfe seines Samens gezeugten Kindes festgestellt werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Feststellung ist in Fällen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter Verwendung von Samen, der bei einer Entnahmeeinrichtung gespendet wurde, zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht erforderlich, weil diesem Recht nunmehr bereits durch den Anspruch des Kindes auf Auskunft aus dem Samenspenderregister Rechnung getragen wird.“

Hier haben die Verfasser des Entwurfs Einiges durcheinandergebracht.

Bei § 1600d BGB geht es nicht um die Feststellung der leiblichen Vaterschaft, i.S.v. § 1598a BGB, sondern der rechtlichen Vaterschaft i.S.v. § 1592 Nr. 3 BGB. Es ist richtig, dass das Verfahren nach § 1598a BGB zur Feststellung der leiblichen Vaterschaft aufgrund des Samenspenderregisters nicht mehr notwendig sein wird. Aber die Feststellung, dass jemand der leibliche Vater eines Kindes ist, macht die Feststellung seiner rechtlichen Vaterschaft nicht überflüssig

Zutreffend wird dazu in der Begründung gesagt:

„Bisher kann ein solcher Samenspender (...) <sup>4</sup> gemäß § 1600d Absatz 1 als rechtlicher Vater des mittels des gespendeten Samens gezeugten Kindes festgestellt werden, obgleich er bei Abgabe der Spende an die Entnahmeeinrichtung und damit für ihn regelmäßig unbekannte Paare mit Kinderwunsch keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen wollte.“

Dieser Grund trifft aber auch für heterologe Samenspender zu, die ihren Samen einer ausländischen Samenbank oder einer ihnen bis dahin unbekannten Frau abgegeben haben, die damit selbst eine Insemination durchgeführt hat. Warum bei diesen Samenspendern die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft nicht ebenfalls ausgeschlossen sein soll, wird in dem Entwurf nicht gesagt.

Wir haben deshalb den Eindruck, dass dieser Vorschlag noch nicht ausreichend durchdacht ist. Hinzu kommt noch Folgendes:

---

<sup>4</sup> Weggelassen wurden die Worte „als genetischer Vater“, die den Satz unverständlich machen.

Seit der großen Reform des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 haben sich die sozialen Verhältnisse und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in rasantem Tempo weiterentwickelt. Darauf hat der Gesetzgeber durch eine Fülle punktueller Reformen reagiert, meist aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

inzwischen setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass diese punktuellen Änderungen des Abstammungsrechts nicht mehr ausreichen. Deshalb hat das „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ im Februar 2015 einen Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ eingerichtet. Der Arbeitskreis soll der Frage nachgehen, ob das geltende Abstammungsrecht aktuelle Lebensrealitäten noch adäquat abbildet und ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nach verschiedenen gesetzgeberischer Einzelmaßnahmen der letzten Jahre noch stimmig sind. Der Arbeitskreis ist interdisziplinär zusammengesetzt. Daneben nehmen Vertreter betroffener Bundesministerien sowie Vertreter einiger Landesjustizministerien an den Sitzungen teil. Er wird sein Gutachten im Sommer 2017 vorlegen.

**Wir sind deshalb - wie der Bundesrat - der Meinung, dass dieser geplanten Gesamtreform des Abstammungsrechts nicht durch weitere punktuelle Regelungen vorgegriffen werden und die Ergänzung des § 1600d BGB deshalb aufgeschoben werden sollte.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.